



# KALLETAL

*in Lippe ganz oben*  
**Der Bürgermeister**

Gemeinde Kalletal • Postfach 11 44 • 32684 Kalletal

**Gemeinde Kalletal  
Planen und Bauen  
Ewa Hermann**  
Rintelner Str. 3  
32689 Kalletal  
Durchwahl: + 49 5264 644-400  
E-Mail: e.hermann@kalletal.de

Informationsschreiben

Zentrale: + 49 5264 644-0  
Bürgerbüro: + 49 5264 644-449  
Telefax: + 49 5264 644-100  
Internet: www.kalletal.de  
mailto: info@kalletal.de

01.09.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gerüchte, die zurzeit die Runde machen - es würden neue Windparks entstehen - beunruhigen viele Bürgerinnen und Bürger und bedürfen einer Klarstellung.

Der Rat der Gemeinde Kalletal hat in seiner Sitzung am 11.10.2017 den Feststellungsbeschluss zur „1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kalletal zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ gefasst. Im Anschluss an den Feststellungsbeschluss wurde die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Bezirksregierung Detmold zur Genehmigung vorgelegt und genehmigt. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung und des Feststellungsbeschlusses wurde die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam. Die Darstellungen der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes haben zur Folge, dass durch die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen eine positive Standortzuweisung der Anlagen erreicht wird und einen Ausschluss von Windenergieanlagen im übrigen Gemeindegebiet, gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, in der Regel erwirkt wird. Die Lage der Konzentrationszonen kann unter folgendem Link eingesehen werden: <https://www.kalletal.de/Rat-und-Verwaltung/Planen-und-Bauen/Windkraft.htm/Seiten/Informationen-zum-Thema-Windkraft-4.html?>

Im Zusammenhang mit der Ablehnung einer konkreten Anlage im Genehmigungsverfahren durch den Kreis Lippe (als Genehmigungsbehörde) wird die „1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kalletal zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ beklagt. Die richterlich festgestellten Mängel waren u.a. im Abwägungsvorgang und im Abwägungsergebnis. Das Verwaltungsgericht beanstandete insbesondere die Einstufung von Flächen als harte Tabuzone, soweit es um Naturschutzgebiete ging sowie um im Gebietsentwicklungsplan ausgewiesene Bereiche für den Schutz der Natur (BSN), weiter

**Konten:**

Sparkasse Lemgo  
IBAN: DE67 4825 0110 0004 0000 22  
BIC: WELADED1LEM  
Volksbank Bad Salzuffen  
IBAN: DE77 4829 1490 4311 0007 00  
BIC: GENODEM1BSU

**Öffnungszeiten:**

Montag - Freitag:  
8.00 - 12.30 Uhr  
Donnerstag:  
14.00 - 18.00 Uhr

**Bürgerbüro:**

Montag - Freitag:  
8.00 - 12.30 Uhr  
Donnerstag:  
8.00 - 18.00 Uhr

**Anschrift:**

Rathaus  
Rintelner Str. 3  
32689 Kalletal

um Abstandflächen zur Wohnbebauung und schließlich um FFH-Gebiete sowie um im Regionalplan ausgewiesene allgemeine Siedlungsbereiche. Auch eine undifferenzierte Abwägung von Waldflächen als weiches Tabukriterium wurde beanstandet. Die als Konzentrationszonen dargestellten Flächen hatten einen Umfang von 205,3 ha und entsprechen ca. 4,1 % der Gemeindefläche nach Abzug der harten Tabuzonen. Das Verwaltungsgericht sah dies nicht als substantiellen Raum an und verwies auf einen „Orientierungswert“ i.H.v. 10 %, der durch die Rechtsprechung des OVG NRW entwickelt worden ist.

Tenor vor Gericht war weiterhin, dass bei Aufstellung des gesamten Flächennutzungsplans der Gemeinde Kalletal in 2008 gravierende Fehler insbesondere bei der Flächenausweisung der Konzentrationszonen gemacht worden seien. Da die „1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kalletal zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ auf dem Gesamt - FNP von 2008 gründet, ist auch dieser auf Grund seiner Mängel gerügt worden und ebenso der FNP von 1998. Die Konzentrationszonenausweisung beider Alt-Pläne entspräche einer „Verhinderungsplanung“, die grundsätzlich in der Bauleitplanung unzulässig ist und war. Es wurde damals die Konzentrationszonenausweisung der 20. Änderung des Flächennutzungsplans vom 01.10.1998 übernommen, die eine Flächen-darstellung mit einer Größe von 0,2 % des Gemeindegebietes innehatte. Die neue Planung habe aber gezeigt, dass es in der Gemeinde vielmehr Potenzialfläche gebe. Hierbei möchte ich anmerken, dass keinerlei Schuldzuweisung seitens der Verwaltung gemacht werden, sondern dass dies die sachliche Wiedergabe der Rechtsprechung ist.

Da dieses Urteil den gesamten Flächennutzungsplan von 2008 angreift, hat die Gemeinde Kalletal und auch der Kreis Lippe einen Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt, da die Verwaltung der Gemeinde Kalletal den Flächennutzungsplan verteidigt.

Solange das Verfahren läuft, ist die „1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kalletal zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ rechtswirksam. Somit sind Windkraftanlagen regelmäßig nur innerhalb der dargestellten Konzentrationszonen zulässig.

Auf Grund der aktuellen Rechtsprechung und der damit einhergehenden Veränderungen in den Planungsmodalitäten hat der Ausschuss für Planen und Bauen der Gemeinde Kalletal am 03.03.2020 einen Aufstellungsbeschluss für einen „Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft““ gefasst. Die artenschutzrechtlichen Kartierungen, als Grundlage der Planung, werden zurzeit erarbeitet. Für alle Anträge von Windkraftanlagen (außerhalb der bestehenden Konzentrationszonen der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes) wird die Gemeinde Kalletal das Einvernehmen verweigern und eine Zurückstellung beim Kreis Lippe beantragen. Gegen konkrete Bauvorhaben steht der Gemeinde Kalletal als vorläufiges Sicherungsmittel eine Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 BauGB zur Verfügung. Die Zurückstellung wird von der Baugenehmigungsbehörde auf Antrag der Gemeinde erlassen. Eine Zurückstellung kann zweimal für jeweils maximal 12 Monate verfügt werden. Innerhalb dieser Frist wird der sachliche Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ aufgestellt.

**Die Gemeinde Kalletal ist, wie viele andere Kommunen auch, durch die Rechtsprechung in den Fokus von Windkraftanlagenbetreibern und Planern geraten, die sich nun vermehrt auf den Weg machen, um sich vermeintliche Flächen zu sichern. Diese Flächen sind jedoch nur Wunschvorstellung der Betreiber und möglicherweise auch der Eigentümer, mit den zurzeit geltenden rechtlichen Voraussetzungen sind diese Flächen jedoch nicht vereinbar. Anträge für Windkraftanlagen gänzlich außerhalb der jetzt dargestellten Konzentrationszonen liegen dem Kreis Lippe und auch der Gemeinde Kalletal nicht vor.**

Gespräche seitens der Verwaltung der Gemeinde Kalletal werden mit Windkraftanlagenbetreibern während der Planungsphase konsequent abgelehnt, da die Planung unvoreingenommen und mit gleichen Kriterien bezogen auf das gesamte Gemeindegebiet erfolgt.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen aus dem Kalletaler Rathaus  
Im Auftrag



Ewa Hermann  
Fachbereichsleiterin Planen und Bauen